

Familienzusammenführung für Schutzberechtigte

INFOBLATT DEUTSCH

Stand: 07.08.2026

Familienzusammenführung ermöglicht nahen Angehörigen von Personen mit internationalem Schutz (also **Asyl oder subsidiärem Schutz**), nach Österreich zu kommen und wieder als Familie zusammenzuleben.

Im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform (Änderung der Vorgaben zu Asyl und Migration im EU-Recht) wurde in Österreich auch die Familienzusammenführung von Schutzberechtigten neu geregelt.

Dieses Infoblatt richtet sich an Personen mit internationalem Schutzstatus in Österreich und ihre Familienangehörigen. Es erklärt, wer nach Österreich kommen kann, welche Fristen und Voraussetzungen gelten, wie das Verfahren abläuft und wo sie Beratung bekommen.

Dieses Infoblatt gilt nicht für alle Fälle. Andere Regeln gelten zum Beispiel für Personen mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus oder für Ehen, die erst nach der Zuerkennung des Schutzstatus geschlossen wurden. Diese Fälle werden hier nicht erklärt.

Hinweis: Dieses Infoblatt ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Jeder Fall ist anders. Gehen Sie möglichst rasch nach der Zuerkennung Ihres Schutzstatus zu einer Beratungsstelle, zum Beispiel zum Österreichischen Roten Kreuz. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.

Achtung: Manche Regelungen sind noch nicht vollständig geklärt und können sich ändern. **Eine Beratungsstelle kann Sie über die aktuelle Rechtslage informieren.**

Wer kann Familienangehörige nachholen?

Welche Regeln gelten, hängt davon ab, welchen Schutzstatus die Person in Österreich hat, zu der die Familienangehörigen nachziehen wollen.

Asylberechtigte können ihre engsten Familienangehörigen sofort nach positivem Abschluss des Asylverfahrens nachholen. Der Antrag auf Familienzusammenführung muss **innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung des Asylstatus** gestellt werden. Wer diese Frist versäumt, muss die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel erfüllen: ausreichendes Einkommen, Krankenversicherung und eine ortsübliche Unterkunft.

Subsidiär Schutzberechtigte können ihre Familie erst **zwei Jahre nach Zuerkennung des Schutzstatus** nachholen. Sie müssen jedenfalls die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen.

Quotenregelung

Für die Familienzusammenführung gibt es seit der Neuregelung eine **jährliche Quote**. Sie legt fest, wie viele Plätze jedes Bundesland pro Jahr für Familienangehörige von Schutzberechtigten zur Verfügung stellen muss. Sind in einem Bundesland alle Quotenplätze vergeben, wird die Entscheidung grundsätzlich auf das nächste Jahr aufgeschoben.

Spätestens drei Jahre nach Antragstellung muss der Aufenthaltstitel auch ohne freien Quotenplatz erteilt werden, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer gehört zur Familie?

Das Gesetz versteht unter Familie nur die sogenannte **Kernfamilie**. Dazu gehören:

- Ehepartner:innen oder eingetragene Partner:innen
- minderjährige ledige Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder)
- Eltern von minderjährigen Schutzberechtigten

Nicht dazu gehören:

- volljährige Kinder
- volljährige Geschwister
- andere Verwandte

Für Ehepartner:innen gilt:

- Die Ehe muss bereits vor der Einreise der Bezugsperson bestanden haben.
- Beide Ehepartner:innen müssen bei Antragstellung mindestens 21 Jahre alt sein.

Welche weiteren Voraussetzungen gelten?

Angehörige von Asylberechtigten müssen diese zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn der Antrag später als drei Monate nach der Zuerkennung des Asylstatus gestellt wird.

Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten müssen diese Voraussetzungen immer erfüllen.

Die Voraussetzungen sind:

- **Ausreichendes Einkommen:** Die nachholende Person darf keine Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen und muss ein regelmäßiges Einkommen haben. Die Höhe des nötigen Mindesteinkommens hängt davon ab, wie groß die Familie ist und wie hoch die Miete ist.

Für ein Ehepaar beträgt der erforderliche Betrag derzeit (2026) 2.064,12 Euro netto; für jedes Kind kommen 201,88 Euro hinzu. Auch Wohnkosten und andere regelmäßige Aufwendungen werden berücksichtigt. Ein Freibetrag von 386,43 Euro (die sogenannte *freie Station*) bleibt dabei unberücksichtigt. Die Höhe des Mindesteinkommens wird jährlich angepasst.

- **Krankenversicherung:** Für die nachziehenden Familienangehörigen muss ein ausreichender Krankenversicherungsschutz bestehen, meist über Mitversicherung bei der Bezugsperson.

- **Ortsübliche Unterkunft:** Die Wohnung muss groß genug für die Familie sein. Was das konkret heißt, hängt davon ab, wie groß die Wohnungen von anderen Personen in der Umgebung des Wohnorts üblicherweise sind.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Beratung

Vereinbaren Sie möglichst früh einen Beratungstermin beim Österreichischen Roten Kreuz. Dort erhalten Sie Unterstützung bei Fragen zum Verfahren und bei der Vorbereitung des Antrags.

2. Antrag bei der Botschaft

Der Antrag muss im Ausland bei der zuständigen österreichischen Botschaft gestellt werden. Welche Botschaft zuständig ist, hängt vom Wohnsitz der Antragsteller:innen ab und kann auf der Website des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA – „Außenministerium“) überprüft werden.

Um die Drei-Monats-Frist einzuhalten, reicht die schriftliche Antragstellung. Meist erledigt das Rote Kreuz diesen Schritt, wenn es mit der Vertretung in diesem Verfahren beauftragt wurde. Danach vergibt die Botschaft einen Termin für die persönliche Vorsprache der Familienangehörigen.

Bei diesem Termin nimmt die Botschaft den Antrag entgegen und leitet ihn an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) weiter.

3. Prüfung durch das BFA

Das BFA prüft, ob tatsächlich ein Familienverhältnis besteht und ob alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu können sowohl die Bezugsperson in Österreich als auch die Familienangehörigen im Ausland befragt werden.

4. Entscheidung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die österreichische Botschaft ein Visum D für die Einreise in Österreich aus. Das Verfahren kann mehrere Monate dauern.

5. Nach der Einreise

Nach der Einreise erhalten die Familienangehörigen beim BFA die „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ (RWR+). Mit diesem Aufenthaltstitel dürfen sie in Österreich wohnen und arbeiten, aber keine Sozialhilfe beziehen. Nach der Einreise müssen Integrationspflichten erfüllt werden, insbesondere Deutschkenntnisse auf Niveau A2 innerhalb von zwei Jahren.

Familienangehörige können außerdem einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Wichtige Fristen während des Verfahrens

Folgende Fristen müssen unbedingt eingehalten werden:

- Termin bei der Botschaft wahrnehmen.

- Visum D innerhalb von **3 Monaten** nach positiver Entscheidung über die Familienzusammenführung beantragen.
- Aufenthaltstitel (RWR+) innerhalb von **6 Monaten** beim BFA abholen.

Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, kann das Verfahren eingestellt werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Die Familienangehörigen benötigen insbesondere:

- Antragsformular,
- Reisepass,
- Geburtsurkunde,
- zwei Passfotos,
- Nachweis der Familienbeziehung (z. B. Heiratsurkunde).

Die Bezugsperson in Österreich benötigt unter anderem:

- Asyl- oder Verlängerungsbescheid,
- Aufenthaltskarte,
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde.

Ausländische Urkunden müssen grundsätzlich beglaubigt und ins Deutsche übersetzt werden. Wenn Dokumente fehlen, können Behörden weitere Nachweise verlangen, zum Beispiel DNA-Tests.

Kosten und Gebühren

Die Antragsteller:innen tragen die Kosten für Nachweise, Übersetzungen und Beglaubigungen, für DNA-Tests, wenn diese nötig sind, sowie alle Reisekosten selbst.

Für den Antrag fallen derzeit 218 Euro pro Person an. Das Visum zur Einreise nach Österreich kostet 195 Euro für Personen ab sechs Jahren und 97 Euro für Kinder unter sechs Jahren.

Besondere Hinweise

Traditionelle Ehen: Traditionell oder religiös geschlossene Ehen werden nicht immer anerkannt.

Mehrfachehen: Es kann nur eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner nachziehen.

Kinder: Kinder müssen grundsätzlich bei Antragstellung minderjährig sein. Werden sie während des Verfahrens volljährig, bleibt der Anspruch bestehen.

Unbegleitete Kinderflüchtlinge: Für sie gelten besondere Regelungen. Eltern von minderjährigen Asylberechtigten können grundsätzlich sofort einen Antrag stellen. Für subsidiär schutzberechtigte Kinder gilt eine Wartefrist von zwei Jahren. Unter bestimmten Voraussetzungen können asylberechtigte Personen ihre Eltern auch dann nachholen, wenn sie während des Asylverfahrens volljährig geworden sind. Hierzu ist rechtskundige Beratung besonders wichtig.

Wer hilft bei Fragen?

Die Familienzusammenführung ist rechtlich kompliziert und es ist wichtig, alle Fristen einzuhalten. Lassen Sie sich möglichst früh beraten, besonders wenn

- Fristen laufen,
- Dokumente fehlen,
- Fragen zum Verfahren bestehen.

Das **Österreichische Rote Kreuz** unterstützt bei Fragen zur Familienzusammenführung und hilft bei der Antragstellung:

T +43 1 589 00 – 789

fzf@roteskreuz.at

Kontakte in den einzelnen Bundesländern:

<http://meinefamilie.roteskreuz.at/benefizientinnen/beratung/>